



AGBs

Allgemeine Verkaufsbedingungen

 [download als pdf](#)

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden AVB gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Firma Autz + Herrmann GmbH als Verkäufer, nachfolgend: „A+H“, mit ihren Kunden, nachfolgend: „Käufer“ genannt. Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AVB in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung gelten auch für künftige Verträge mit dem selben Käufer, ohne dass in jedem Einzelfall auf sie hingewiesen werden müsste.

(3) Die vorliegenden AVB geltend ausschließlich.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AVB des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ihrer Geltung durch A+H ausdrücklich zugestimmt wird.

Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn A+H in Kenntnis der AVB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB.

Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung von A+H maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss vom Käufer A+H gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Angebote von A+H sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn A+H dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen A+H sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

(2) Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist A+H berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von drei Wochen nach seinem Zugang bei A+H, anzunehmen.

(3) Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

(4) Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewicht und sonstige

Vermischung oder Verbindung von A+H gehörenden Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei A+H als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt A+H Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des A+H etwaig zustehenden Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an A+H ab. A+H nimmt die Abtretung an. Die in § 6 Abs. 2 AVB genannten Pflichten des Käufers geltend auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben A+H ermächtigt. A+H verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen A+H gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt.

Ist dies aber der Fall, so kann A+H verlangen, dass der Käufer A+H die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die A+H zustehenden Forderungen um mehr als 10 %, wird A+H auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

§ 7 Mängelansprüche des Käufers und Gewährleistung

(1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) geltend die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. § 478, 479 BGB).

(2) Grundlage der Mängelhaftung seitens A+H ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß die bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder vernachlässigter Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Käufer oder Dritten unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(3) Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Unabhängig von diesen Untersuchungs- und Rügepflichten hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzei-